

**Hinweise zur Beachtung zum Verbringen von Legehennen  
aus der Schutzzone/Überwachungszone (Sperrzone)  
(ehemals Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet (Restriktionszone))**

Der Antrag für die Ausnahmegenehmigung ist **spätestens 72 Stunden (Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)) bzw. 96 Stunden (Schutzzone (ehemals Sperrbezirk))** vor dem Versand zu stellen.

Der Antrag ist gut leserlich auszufüllen, am besten direkt am Computer. Nur komplett ausgefüllte Anträge können bearbeitet werden.

Es müssen folgende Proben genommen und untersucht werden:

Schutzzone (ehemals Sperrbezirk)	Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. 60 Tiere mittels kombinierter Rachen und Kloaken-tupfer</li> <li>- Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung</li> <li>- verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- mind. 40 Tiere mittels kombinierte Rachen und Kloaken-tupfer</li> <li>- Probenahme innerhalb von 48 Stunden vor dem Versand zur Schlachtung</li> <li>- verendete Tiere sind in die Beprobung einzubeziehen</li> </ul>
Beispiele:	Beispiele:
1 Stall 60 Kambitupfer	1 Stall 40 Kambitupfer
2 Ställe 60 Kambitupfer je Stall	2 Ställe 20 Kambitupfer je Stall
3 Ställe 60 Kambitupfer je Stall	3 Ställe 20 Kambitupfer je Stall

Das Untersuchungsergebnis ist bei der amtlichen klinischen Untersuchung vorzulegen und zudem vorab per E-Mail an [antragkrise@kreis-paderborn.de](mailto:antragkrise@kreis-paderborn.de) zu senden.

Die amtliche klinische Untersuchung durch den amtlichen Tierarzt findet innerhalb von 24 Stunden vor dem Verbringen des Geflügels statt.

LKW-Kennzeichen und Anhänger/Auflieger sind bis spätestens um 11:00 Uhr des letzten Werktags (Montag bis Freitag) vor der amtlichen klinischen Untersuchung dem Veterinäramt schriftlich ggf. bereits vorab mit dem Antrag mitzuteilen.

Hinweise:

Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass jede Person, die gewerbsmäßig bei der Ein- oder Ausstallung von Geflügel tätig ist, vor Beginn der Tätigkeit zur Vermeidung der Ein- oder Verschleppung der Geflügelpest gereinigte und desinfizierte Schutzkleidung oder Einwegkleidung anlegt und diese während der Ein- oder Ausstallung trägt. Der Tierhalter hat ferner sicherzustellen, dass die Schutzkleidung unverzüglich nach Gebrauch abgelegt, gereinigt und desinfiziert oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich unschädlich beseitigt wird.